

Richtlinien des Vereins

(Anlage 2 zur Satzung)

1. Meldung von Umsatz und abgabepflichtigen Entgelten

- 1.1. Mit seinem Beitritt zum Verein meldet ein neues Mitglied dem Vorstand zur Weiterleitung an die KSK seinen **Umsatz** der letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre. Der Umsatz besteht aus allen jährlichen Einnahmen des Mitglieds aus künstlerischer Arbeit bzw. Theaterbetrieb (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoring-Leistungen, Fördergelder, Zuschüsse, Spenden, Einnahmen aus Bewirtung, Honorare, Einnahmen aus Seminaraktivitäten, Einnahmen aus Vermietung von Theater- oder Probenräumen etc.). Dieser Umsatz aus künstlerischer Arbeit bzw. aus Theaterbetrieb muss auf Nachfrage durch den Jahresabschluss bzw. die Gewinnermittlung belegt werden können.
- 1.2. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen Einnahmen aus nicht-künstlerischen Tätigkeiten wie Taxifahren, Kellnern, gegebenenfalls Mieteinnahmen aus Eigentumswohnungen und weitere Einnahmen aus theaterfremden Aktivitäten.
- 1.3. Das neue Mitglied meldet dem Vorstand außerdem alle **abgabepflichtigen Entgelte** der letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre. Darunter fallen alle Kosten für **künstlerisch** Tätige, haupt- oder nebenberufliche Werkunternehmer, Dienstleister, Selbstständige und/oder freie Mitarbeiter, unabhängig davon, an welchem Ort sie angefallen sind. Zu melden sind daher z.B. alle Honorare für selbständige Künstler. Keine Personalkosten in diesem Sinne sind Kosten für technisches Personal, Assistenten bei Einlass oder Garderobe. Keine Personalkosten in diesem Sinne sind auch alle Ausgaben für fest angestellte Mitarbeiter_innen.
- 1.4. Aus dem Verhältnis der abgabepflichtigen Entgelte und den Umsätzen der letzten drei Geschäftsjahre ermittelt die KSK den **individuellen Prozentsatz** des neuen AV-Mitglieds.
- 1.5. Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur AV noch keine drei Jahre bestehen, sind Bemessungsgrundlage der KSK-Abgabe die tatsächlich vom Mitglied gezahlten abgabepflichtigen Entgelte im Sinne von 1.3. des Vorjahres. Sobald die Meldungen der abgabepflichtigen Entgelte und Umsätze für drei Kalenderjahre vorliegen, wird der individuelle Prozentsatz ab Beginn des laufenden Jahres durch die KSK festgesetzt.

2. Ermittlung der jährlichen Umlage

2.1 Die jährliche Umlage des Mitglieds an den Verein errechnet sich wie folgt:

Umsatz (laut 1.1.) des Vor-Vorjahres (laut Jahresabschluss bzw. Gewinnermittlung) x individueller Prozentsatz (von der KSK berechnet) x Künstlerabgabesatz (nach dem jeweils gesetzlichen Satz)

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 gilt für Mitglieder, die vor ihrem Beitritt zum Verein noch nicht bei der KSK erfasst waren, obwohl sie abgabepflichtig gem. § 25 KSKG gewesen wären, Folgendes: Die Umlage des jeweiligen Mitglieds beträgt für einen Zeitraum, der der Abgabepflicht des jeweiligen Mitglieds in der Vergangenheit entspricht, längstens jedoch für einen Zeitraum entsprechend den gesetzlichen Verjährungsfristen gem. § 31 KSKG i.V.m. § 25 SGB IV (in der Regel 5 Jahre), jeweils gerechnet ab Beitritt des Mitglieds in den Verein, **die doppelte Umlage**. Im Gegenzug zahlt der Verein für dieses Mitglied für diesen Zeitraum die doppelte Künstlersozialabgabe. Nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums richtet sich die Berechnung der Umlage ausschließlich nach Ziff. 2.1.

2.3 Tritt ein Mitglied vor Ablauf des Zeitraums nach Ziff. 2.2 aus dem Verein aus, hat es unverzüglich bei der KSK die Meldung der Entgelte für den gesamten nicht verjährten Zeitraum (gerechnet ab Austritt aus der AV) abzugeben; die Künstlersozialabgabe für den nicht verjährten Zeitraum ist sodann nach den gesetzlichen Vorschriften unmittelbar an die KSK zu zahlen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben von dieser Regelung unberührt. Auf die daraus resultierende Künstlersozialabgabe wird derjenige Teil angerechnet, der über den Verein mit befreiender Wirkung für das Mitglied geleistet wurde.

3. Melde- und Zahlungspflichten

3.1 Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein bis zum 15.4. jeden Jahres seinen Umsatz nach 1.1 des Vor-Vorjahres zu melden. Aufgrund dieser Meldung wird die Umlage gemäß Ziff. 2 ggf. neu festgesetzt.

3.2 Der Vorstand legt auf der Grundlage des jeweils vom Mitglied gemeldeten Umsatzes des Vor-Vorjahres (nach 1.1) die Umlage des Mitglieds für das laufende Kalenderjahr fest und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.

- 3.3 Das Mitglied leistet seine jährliche Umlage in Form von Vorauszahlungen wie folgt:

Jährliche Umlage bis **100 €**: eine Zahlung zum 01.06.

Jährliche Umlage zwischen **100 € und 500 €** EUR: vier gleiche Zahlungen zum 01.06., 01.09. 01.12. und 01.03.

Jährliche Umlage über **500 €** EUR: zwölf Zahlungen zum Monatsersten

Das Mitglied erteilt dem Verein die notwendige Ermächtigung, die Umlage zum Fälligkeitsdatum von seinem in der Beitrittserklärung angegebenen Konto abzubuchen.

- 3.4 Abweichend von Ziff. 3.2 entscheidet der Vorstand unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen über etwaige unterjährige Änderungen der Umlage des Mitglieds oder/und der Mitglieder. Insbesondere ist der Vorstand ermächtigt, in Absprache mit der KSK

1. auf Antrag eines Mitglieds bei Vorliegen einer besonderen Härte die Umlage zu vermindern, oder

2. im Falle von Nachzahlungsforderungen der KSK an den Verein oder im Falle fehlender Liquidität des Vereins aus sonstigen Gründen die Umlage zu erhöhen, und zwar z.B. im Wege einer einmaligen, sofort fälliger Zuzahlungen oder einer Erhöhung der Umlage. Soweit die Nachzahlungsforderung nur von einem/einzelner Mitglied(er) verursacht wurde, ist nur dessen/deren Umlage zu erhöhen.

Über die Verwendung etwaiger Überschüsse des Vereins beschließen die Mitglieder, denkbar ist hier eine gerechte Rückzahlung an die Mitglieder entsprechend ihrer Beitragsleistungen oder die Senkung der Umlage für das Folgejahr.

- 3.5 Für die Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung während der Mitgliedschaft gilt die gesetzliche Regelung. Dementsprechend finden in diesem Zeitraum nach der zur Zeit geltenden gesetzlichen Regelung keine Betriebsprüfungen bei dem Mitglied statt.

- 3.6 Soweit sich auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, der Nachprüfung durch den Verein oder durch die KSK Nachforderungen ergeben, steht es dem betroffe-

nen Mitglied frei, innerhalb eines Monats nach Mitteilung über die Nachforderungen Berufung hiergegen bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die geschieht durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Nach Ablauf der Berufungsfrist oder einem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Nachforderung ist das Mitglied zur Zahlung der festgesetzten Nachforderungen verpflichtet.

4. Überprüfungen der Meldungen

- 4.1 Der Verein ist berechtigt, bei seinen Mitgliedern stichprobenartige Überprüfungen der Meldungen vorzunehmen. In diesem Fall ist der Verein berechtigt, nach seiner Wahl, die Vorlage entsprechender Buchauszüge, ein Testat eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers, und (soweit vorhanden) Vorlage einer Kopie der Umsatzsteuererklärung und des Umsatzsteuerbescheides oder der Einkommensteuererklärung und des Einkommensteuerbescheides zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Vorstand Anlass zur Vermutung hat, ein Mitglied habe keine oder fehlerhafte Angaben gemacht.
- 4.2 Ergibt sich durch die Überprüfung des Mitglieds ein höhere Umlage als festgesetzt, sind etwaige Nachzahlungen des Mitglieds sofort fällig. Im Falle einer niedrigeren Umlage ist der Verein nach den geltenden Vorschriften (§§ 812 ff. BGB) zur Rückzahlung verpflichtet.

5. Nichterfüllung der Verpflichtungen

- 5.1 Gerät das Mitglied mit seinen Melde- und/oder Zahlungspflichten ganz oder teilweise in Rückstand, so kann der Verein nach fruchtlos verstrichener Fristsetzung von zwei Wochen, die in Textform (also per Email, Brief oder Telefax) zu erfolgen hat, Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz erheben.
- 5.2 Ein Ausschließungs- oder Kündigungsrechts des Vereins nach der Satzung bleibt unberührt.
- 5.3 Über mehrmonatigen Zahlungsverzug sowie über das Ausscheiden oder den Ausschluss von Mitgliedern unterrichtet der Verein die KSK unverzüglich.

6. Datenschutz

- 6.1 Das Mitglied gestattet dem Verein ausdrücklich, der KSK diejenigen Angaben zu überlassen, die die KSK zur Ausübung der ihr nach § 32 Abs. 3 KSVG zustehenden Rechte benötigt (Einwilligung zur Offenbarung von personenbezogenen Daten und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen gemäß SGB X).
- 6.2 Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine dem Verein gemeldeten Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und an Dritte (insbesondere auch an die KSK) weitergeleitet werden, soweit dies zur Durchführung des Vereinszwecks erforderlich ist.